



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil	
Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung	Seite 1 bis 8
Straßenreinigungsgebührensatzung 2000	Seite 8 bis 10
Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen	Seite 10 bis 11
Satzung für die Volkshochschule Cottbus	Seite 11
Entgeltordnung der Volkshochschule Cottbus Ausschreibung von Veranstaltungen	Seite 12

Sommerferien 2003

Angebote des Jugendamtes Cottbus

1. Ferienlager im Schullandheim Burg/Spreewald

Teilnehmer: 40 Kinder aus Cottbus
 Alter: 8 - 12 Jahre
 Termine: 12.07. - 18.07.2003
 Teilnehmerbeitrag: 140,00 €
 Programm: Kahnfahrt, Fahrt mit der Rumpelguste, Irrgarten, Disco, Grillen, Ranger-Pass, individuelle Sport- und Freizeitgestaltung

2. Ferien vor Ort

Teilnehmer: 15 Kinder aus Cottbus
 Alter: 10 - 12 Jahre
 Termin: 04.08. - 08.08.2003
 Teilnehmerbeitrag: 10,00 €
 Programm: Workshop, Rahmenprogramm mit Tierparkbesuch, Eliaspark, Flugplatzmuseum, Höhepunkt ist eine Fahrt zur Kulturinsel Einsiedel.

3. Reitcamp in Przylep (Zielona-Gora, Polen)

Teilnehmer: 9 Jugendliche aus Deutschland
 9 Jugendliche aus Polen
 Alter: 13 - 17 Jahre
 Termin: 05.07. - 18.07.2003
 Teilnehmerbeitrag: 240,00 €
 Programm: Reitunterricht 2 x 2 Std. Training im Einreiten, Springen, Geländeritt, Stalldienst, Besichtigung von Sehenswürdigkeiten der Stadt Zielona-Gora und Umgebung, Lagerfeuer, individuelle Freizeitgestaltung, Sprachanimation

Anmeldungen: nur Cottbuser Jugendliche, ausschließlich schriftlich o. persönlich
Ansprechpartnerinnen: Frau Schütz, Tel. 612 3524, Frau Rudolph, Tel. 612 3526, Technisches Rathaus, Karl-Marx Str. 67, Zimmer 2.090

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.02.2003 folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Cottbus als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung von Fahrbahnen und der Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind neben selbständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu den Gehwegen gehören auch auf dem Gehweg markierte Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sowie Radwege die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Dies gilt nicht für Fußgänger- und Radwegstraßen, hier umfasst die Reinigungspflicht alle befestigten Straßenteile.

- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 4 dieser Satzung) unter Anlage I kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Anliegern und Hinteranliegern der durch Fahrbahnen und Gehwege angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen. Anlieger, Hinteranlieger ist der Grundstückseigentümer. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 2, gegenüber der Stadt für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht (ganz oder teilweise) an seiner Stelle über-

Fortsetzung von Seite 1

nehmen. Der Reinigungspflichtige und der Dritte haben der Stadt unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Stadt Cottbus anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.
- (4) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen. Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Cottbus oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig tatsächlich genutzt wird oder in rechtlich gesicherter Weise genutzt werden kann.

§ 4 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das anliegende Straßenreinigungsverzeichnis in der Fassung der Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung, auf § 9 wird hingewiesen.
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung
 - b) Straßenart
 - c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich aus § 4 dieser Satzung nichts anderes ergibt (Reinigungsklassen) und Reinigungsverpflichtete.
- (3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt

§ 5 Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu reinigen.
- (2) Obliegt die Reinigungspflicht dem Anlieger, ist die Reinigung von ihm nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte sind Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von

den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (5) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen, in den durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist),
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (6) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist täglich vor jedem Grundstück bis 7.00 Uhr durchzuführen und nach Erfordernis bis 22.00 Uhr mehrmals zu wiederholen.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Weitergehende Regelungen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem Ordnungsbüroengesetz des Landes Brandenburg vom 13. Dez. 1991 (GVBl. Bbg. S. 636), bleiben unberührt.

§ 6 Gebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

Für die Reinigung der öffentlichen Straßen der Stadt Cottbus im Sinne dieser Satzung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Cottbus erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1, die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt, bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2, die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt;
 4. entgegen § 5 Abs. 3, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt;
 5. entgegen § 5 Abs. 4, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen nicht bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;
 6. entgegen § 5 Abs. 5, Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie

das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet;

7. entgegen § 5 Abs. 6, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 7.00 Uhr durchführt und nach Erfordernis bis 22.00 Uhr mehrmals wiederholt;
 8. entgegen § 5 Abs. 7, nicht den Schnee auf dem an Fahrbahn, Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft und gilt bis 31.12.2000, mit Ausnahme des § 8 - Ordnungswidrigkeit.

Cottbus, den 04.03.2003

Cottbus, den 05.03.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender
der Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Straßenverzeichnis der Stadt Cottbus Anlage I zur Straßenreinigungssatzung § 2 (1) (2000)

Straßenart	Abkürzungen
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängergeschäftsstraße	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Fb = Fahrbahn
	s.o.= siehe oben
	Reinigungsklasse

Die Reinigung ist nach § 2 der Satzung hinsichtlich Fahrbahn, Gehwege oder Wege auf die Anlieger übertragen = Rk 00

Die Stadt betreibt die Reinigung ...
... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich = Rk 10

... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 12

... der Fb der Anliegerstraße sowie der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich = Rk 13

... der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 14

... der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 15

Amtlicher Teil

... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 16	... der Fußgängergeschäftsstraße 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 48	Am Hechtgraben c 00	00
... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 17	... der Fußgängergeschäftsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 49	Am Kiefernwald c 00	00
... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich = Rk 20	... der Fußgängergeschäftsstraße 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 50	Am Klostertor c 00	00
... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 22	... der Fußgängergeschäftsstraße 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 51	Am Kornfeld c 00	00
... der Fb der Sammelstraße sowie der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich = Rk 23	... der Fußgängergeschäftsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 52	Am Kringle c 00	00
... der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 24	... der Fußgängergeschäftsstraße 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 53	Am Landgraben c 00	00
... der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 25	... der Fußgängergeschäftsstraße 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 54	Am Lug - zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr. c 12	00
... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 26	Die Stadt betreibt den Winterdienst...	- übrige von s.o. c 00	00
... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 27	... der Fahrbahn = Rk 60	Am Mittelgraben c 00	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich = Rk 30	... der Geh/Radwege = Rk 70	Am Neustädter Tor c 12	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 32	... der Fahrbahn und der Geh/Radwege = Rk 80	Am Nordrand - zw. Schmellwitzer Str. u. Sielower Landstr. b 22	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße sowie der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich = Rk 33	Straßenbezeichnung Straßenart Reinigungs-klasse	- übrige von s.o. c 00	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 34	Ackerstraße c 00	Am Park b 60	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 35	Adolph-Kolping-Straße b 22	Am Parkrand c 00	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 36	Ahornring c 00	Am Priorgraben c 00	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege = Rk 37	Ahornweg c 00	Am Ring - nordseitig von s.o. b 60	00
... der Geh/Radwege 1x wöchentlich = Rk 40	Albert-Förster-Straße - zw. W.-Riedel-Str. u. M.-Grünebaum-Str. c 12	- südseitig von s.o. c 00	00
... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege = Rk 42	Albert-Schweitzer-Straße c 00	Am Skadower Graben c 00	00
... der Fußgängergeschäftsstraße 1x wöchentlich = Rk 43	Albertusstraße c 00	Am Sportplatz c 00	00
... der Fußgängergeschäftsstraße 2x wöchentlich = Rk 44	Albrecht-Dürer-Straße c 00	Amselweg c 00	00
... der Fußgängergeschäftsstraße 3x wöchentlich = Rk 45	Alte Lindenstraße - zw. Schulstr. u. Mauster Str. b 60	Am Spreebogen b 60	00
... der Fußgängergeschäftsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 46	- übrige von s.o. c 00	Am Spreeufer - zw. Sandower Str. u. Puschkinpromenade 32	00
... der Fußgängergeschäftsstraße 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb = Rk 47	Alte Poststraße c 00	- zw. Sandower Str. u. Gertraudenstr. b 22	00
	Alte Wiesen c 00	Am Stadtrand c 00	00
	Alter Cottbuser Weg c 00	Am Steinteich c 60	00
	Altes Dorf c 00	Am Turm c 12	00
	Altmarkt c 15	Am Wald c 00	00
	Amalienstraße c 00	Am Waldesrand c 00	00
	Am Amtsteich c 00	Am Waldrand c 00	00
	Am Anger c 00	Am Wappenhaus c 00	00
	Am Bahnhof c 00	Am Zollhaus a 60	00
	Am Birkenhain c 00	An den Weinbergen c 00	00
	Am Depot c 00	An der Aue c 00	00
	Am Doll - zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str. c 12	An der Bahn c 00	00
	- übrige von s.o. c 00	An der B97 c 00	00
	Am Eliaspark c 00	An der Friedenseiche c 00	00
	Am Espenhain c 00	An der Pastoa c 00	00
	Am Feldrain c 00	An der Wachsbleiche c 00	00
	Am Fließ c 00	An der Werkstatt c 00	00
	Am Friedhof c 00	An der Windmühle c 00	00
	Am Gleis c 00	Anne-Frank-Straße - zw. Kantstr. u. Herderstr. c 12	00
	Am Großen Spreewehr c 00	- übrige von s.o. c 00	00
	Am Gutsпарк c 00	Annenstraße c 00	00
	Am Hammergraben - zw. Bärenbrücker Str. u. Merzdorfer Bahnhofstr. b 60	Anton-Bruckner-Straße c 00	00
	- übrige von s.o. c 00	Arndtstraße c 00	00
	Am Hammerstrom c 00	Asternweg c 00	00
		Auenwinkel c 00	00
		August-Bebel-Straße c 12	00
		August-Borsing-Straße c 00	00
		Ausbau Saspow c 00	00
		Bachstraße c 00	00
		Bahnhofstraße a 35	00
		Bärenbrücker Straße b 60	00
		Bärgasse c 00	00
		Bautzener Straße - zw. Str. d. Jugend u. H.-Löns-Str. b 22	00
		- zw. H.-Löns-Str. u. Alte Poststr. c 00	00
		Beethovenstraße c 00	00
		Berggasse c 00	00
		Berliner Platz d 51	00
		Berliner Straße - zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. -ns b 27	00
		- zw. Schillerstr. u. Altmarkt -ns c 17	00
		- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. -ss b 22	00

Fortsetzung auf Seite 4

Amtlicher Teil

u. Ende (Sparkasse)	d	51	Helene-Weigel-Straße			- übrige von s.o.	b	00
- zw. Saarbrücker Str.			- südseitig von s.o.	c	15	Kantstraße	c	00
u. Poznaner Str.	a	32	- übrige von s.o.	c	14	Karl-Jannack-Straße	c	00
- übrige von s.o.	a	35	Herderstraße			Karl-Liebknecht-Straße		
Georg-Schlesinger-Straße			- zw. A.-Frank-Str. u.			- zw. Brandenb. Platz		
- zw. Kahrener Str. u.			Hegelstr.	c	12	u. Bahnhofstr.	a	35
W.-Brandt-Str. -ws	c	17	- übrige von s.o.	c	00	- übrige von s.o.	a	32
- zw. Kahrener Str. u.			Hermann-Hammerschmidt-Str.			Karl-Marx-Straße		
W.-Brandt-Str. -os	c	12	- zw. Muskauer Str. u.			- zw. Berliner Str.		
- übrige von s.o.	c	00	G.-Schlesinger-Str.	c	12	u. Petersilienstr.	a	35
Geraer Straße	c	12	- übrige von s.o.	c	00	- übrige von s.o.	a	32
Gerhart-Hauptmann-Straße			Hermann-Löns-Straße			Karlshofer Straße	a	60
- zw. Nordring u.			- zw. Saarbrücker Str.			Karlstraße	b	22
Neue Str. -ws	a	35	u. Dresdener Str.	a	37	Kastanienallee	b	60
- übrige von s.o.	a	32	- zw. Dresdener Str.			Katharinengäßchen	c	00
Gerichtsplatz	c	17	u. Bautzener Str.	b	22	Käthe-Kollwitz-Straße	c	00
Gerichtsstraße	c	00	- zw. Bautzener Str.			Käthe-Kollwitz-Ufer	c	00
Gertraudenstraße	c	12	u. Eichenpark	c	00	Kathlower Weg	c	00
Geschwister-Scholl-Straße	c	00	Hermannstraße			Kauperstraße		
Gewerbeweg	c	00	- Ladenpassage von s.o.	d	49	- zw. E.-Mucke-Str. u.		
Goethestraße	c	12	- übrige von s.o.	c	12	Schmellwitzer Weg	c	12
Goetheweg	c	00	Herzberger Straße			- übrige von s.o.	c	00
Görlitzer Straße			- zw. Jessener Str.			Kersick-Westphal-Weg	c	00
- Ladenpassage von s.o.	d	50	u. Hausnr.11/6	c	12	Kiebitzweg	c	00
- zw. Bautzener Str. u.			- übrige von s.o.	c	00	Kiefernblick	c	00
Straße der Jugend	c	60	Hinter den Gärten	c	00	Kiefernstraße	c	00
- übrige von s.o.	c	00	Holbeinstraße	c	00	Kiekebuscher Allee	c	00
Gotthold-Schwela-Straße			Hölderlinstraße	c	00	Kiekebuscher Straße	a	60
- zw.E.-Mucke-Str.u.			Hopfgarten			Kiekebuscher Weg	a	60
Hausnr.54/67	c	12	- zw. Feldstr.			Kirchgasse	c	00
- übrige von s.o.	c	00	u. Neue Str.	c	12	(Verb. zw. W.-Rathenau-Str. u. Schmellw. Str.)		
Goyatzer Straße	c	12	- übrige von s.o.	c	00	Kirchstraße	c	00
Greifenhainer Straße	c	00	Hornoer Straße	c	00	Kirschallee	c	00
Grenzstraße	c	00	Hoyerswerdaer Ring	c	00	Klein Gaglower Straße		
Große Mühle	c	00	Hubertstraße	a	32	- zw. Sudermannstr.		
Grünstraße	c	00	Hufelandstraße			u. Am Steinteich	b	60
Gubener Straße	b	22	- zw. Thiemstr.			- zw. Am Steinteich		
Guhrower Straße	c	60	u. Drebkauer Str	c	12	u. Straßenende	c	00
Gulbener Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	00	Klein Lieskower Straße	c	00
Gulbener Weg	c	00	Hüfnerstraße			Klein Lieskower Weg	c	00
Gustav-Hermann-Straße	a	32	- zw.Sanzebergstr.			Klein Ströbitzer Siedlung	c	00
Güterzufuhrstraße	c	60	u. Hausnr.50/28	c	12	Klein Ströbitzer Straße	b	60
Haasower Straße	a	60	- übrige von s.o.	c	00	Kleine Gartenstraße	c	00
Haasower Weg	c	00	Hüfnerweg	c	00	Kleine Gasse	c	00
Hagenwerderstraße	c	12	Hügelweg	c	00	Kleine Straße	c	00
Hainstraße			Humboldtstraße	c	12	Kleiststraße	c	00
- zw.W.-Brandt-Str.			Huttenplatz	c	12	Klopstockstraße	c	00
20 u.32	c	17	Hutungstraße			Klosterplatz	c	00
- übrige von s.o.	c	00	- zw. Schmellwitzer Weg			Klosterstraße	c	12
Hallenser Straße			u. E.-Mucke-Str.	c	12	Kochstraße	c	00
- zw. Schweriner Str.			- übrige von s.o.	c	00	Kolkwitzer Straße		
u. Lieberoser Str.	c	12	Im Winkel	c	00	- zw. Berliner Str. u.		
- übrige von s.o.	c	00	Industriestraße	c	00	K.-Liebknecht-Str.	a	32
hener Straße	b	60	Inselstraße			- zw. K.-Liebknecht-Str.		
hammergrabengrund	c	00	- zw. Ostrower Damm			u. Ortsausgang	a	60
Hans-Beimler-Straße			u. Lobedanstr.	b	22	Kopfstraße	c	00
- zw. Dissenchener Str.			- zw. Lobedanstr.			Körnerstraße	c	00
u. C.-Möbius-Str.	c	12	u. Bautzener Str.	c	12	Krennewitzer Straße	b	22
- übrige von s.o.	c	00	Jacques-Duclos-Platz	c	00	Kreuzgasse	c	12
Hans-Sachs-Straße	c	00	Jahnstraße	c	00	Kurze Straße	c	00
Hardenbergstraße			Jamlitzer Straße	c	00	Kurzer Weg	c	00
- zw. Gaglower Str. u.			Jänschwalder Straße	c	60	Lakomaer Chaussee	a	60
Dresdener Str.	b	22	Jessener Straße			Lakomaer Dorfstraße	c	00
- übrige von s.o.			- zw. Flurstr. u.			Lakomaer Straße	c	00
(nördlicher Stichweg)	c	00	Vetschauer Str.	c	12	Lakomaer Weg	c	00
Hegelstraße			- übrige von s.o.	c	00	Lamsfelder Straße	b	60
- zw. Schopenhauerstr. u.			Johannes-Brahms-Straße	c	00	Landgrabenstraße	c	00
Hänchener Str.	b	22	Johann-Mantel-Straße	c	00	Laubsdorfer Weg	c	00
- übrige von s.o.	c	00	Joliot-Curie-Straße	c	00	Lauchhammerstraße		
Heidesiedlung	c	00	Juri-Gagarin-Straße	b	22	- zw. Poznaner Str.		
Heidestraße	c	00	Kahrener Dorfstraße	b	60	u. Boxberger Str.	c	12
Heinersbrücker Straße	c	00	Kahrener Hauptstraße	a	60	- übrige von s.o.	c	00
Heinrich-Albrecht-Straße	c	00	Kahrener Straße			Lausitzer Straße	c	00
Heinrich-Bolze-Straße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u.			Leipziger Straße		
Heinrich-Heine-Straße	c	00	Muskauer Str. -ss	b	60	- zw. Thiemstr. u.		
Heinrich-Hertz-Straße	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u.			Welzower Str. -ss	b	27
Heinrich-Mann-Straße	c	00	W.-Brandt-Str. -ss	b	27	- zw. Thiemstr. u.		
Heinrich-Zille-Straße			- zw. W.-Brandt-Str. u.			Vetschauer Str.	b	22
- zw. Lenbachstr. u.			Muskauer Str. -ns	b	27	- übrige von s.o.	c	00
Liebermannstr.	b	60						
- übrige von s.o.	c	00						

Fortsetzung auf Seite 6

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 5

Leistikowstraße	c	00	u. Merzd. Hauptstr.	b	00	Petzoldstraße	c	00
Lenbachstraße	b	60	- übrige von s.o.	c	00	Philipp-Melanchthon-Straße	c	00
Leo-Tolstoi-Straße	c	00	Mina-Witkojc-Straße	c	00	Philipp-Reis-Straße	b	60
Lerchenstraße	c	00	Mittelstraße	c	00	Platz der Freundschaft	c	00
Lessingstraße	b	22	Mönchgasse	c	12	Potsdamer Straße		
Leuthener Straße	c	00	Mozartstraße	c	00	- zw. Pappelallee		
Liebenwerdaer Straße			Mühlenstraße	c	00	u. Hausnr.21/15	c	12
- zw. Jessener Str. u.			Mühlenweg	c	00	- übrige von s.o.	c	00
Leipziger Str.	c	12	Münzstraße	c	12	Poznaner Straße	b	60
- übrige von s.o.	c	00	Museumsweg	c	00	Priorstraße	c	00
Liebermannstraße			Muskauer Platz	c	00	Pücklerallee	c	00
- zw. H.-Zille-Str.			Muskauer Straße			Pücklerstraße		
u. W.-Busch-Str.	b	60	- Komplexzentrum	d	49	- zw.Kiekebuscher Str.		
- übrige von s.o.	c	00	- zw. Bodelschwinghstr. u.			u. Kastanienallee	b	60
Lieberoser Straße			C.-Möbius-Str.	b	22	- zw.Kastanienallee		
- zw. Papitzer Str.			-übrige von s.o.	c	00	u. Parkpl.Badensee	c	60
u. Lessingstr.	b	60	Neu Lakoma	c	00	Puschkinpromenade	c	12
-zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	c	00	Neue Siedlung	c	00	Pyramidenstraße		
Lieskower Straße	c	00	Neue Straße			- zw. G.-Hermann-Str. u.		
Lilienweg	c	00	- zw. Hopfengarten u.			Kiekebuscher Allee	b	60
Lindenplatz	c	00	Saspower Hauptstr.	b	22	- zw. G.-Hermann-Str.		
Lindenstraße	b	60	- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c	12	u. Forster Str.	a	32
Lindenweg	c	00	- übrige von s.o.	c	00	Pyrastraße	c	00
Linnéstraße	c	00	Neuendorfer Straße	c	00	Quellstraße	c	00
Lipezker Straße			Neues Dorf	c	00	Quergasse	c	00
- zw. Thierbacher Str. u.			Neuhausener Straße	c	00	Querstraße	b	22
Gaglower Str. - os	a	32	Neuhausener Weg	c	00	Rankestraße	c	00
- übrige von s.o.	a	35	Neumarkt	d	50	Räschener Straße	c	
Lobedanstraße	b	22	Neustädter Platz			Rasenweg	c	
Löbensweg	c	00	- zw. Gertraudenstr.			Rathausgasse	c	00
Lortzingstraße	c	00	u. Freiheitsstr. -ss	b	22	Rennbahnstraße	c	00
Louis-Braille-Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	00	Rennbahnweg	c	00
Lovis-Corinth-Straße	c	00	Neustädter Straße			Ricarda-Huch-Straße		
Lübbenauer Straße	c	00	- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	d	49	- zw. Gelsenkirch. Allee		
Lucas-Cranach-Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	12	u. H.-Weigel-Str	c	15
Luciestraße	c	00	Nikolaus-Otto-Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	00
Luckauer Straße	c	00	Nordparkstraße			Richard-Wagner-Straße	c	00
Ludwig-Leichhardt-Allee	e	70	- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b	22	Ringstraße	c	00
Lutherstraße	c	00	- übrige von s.o.	c	00	Ringweg	c	00
Madlower Hauptstr.	a	32	Nordring	a	35	Robinienweg	c	00
Madlower Schulstraße	c	00	Nordstraße	c	00	Rosa-Luxemburg-Straße	c	00
Magazinstraße	c	00	Nordweg	c	00	Rosenstraße	c	00
Maiberg			Nutzberg			Rosenwinkel	c	00
- zw. Döbbr. Dorfstr.			- zw.B115 u. Am Park	c	60	Roßstraße	c	12
u. Stadtgrenze	c	60	- übrige von s.o. (Nutzberger Weg)c	c	00	Rostocker Straße	c	00
Maiberger Straße	c	00	Oberkirchplatz			Rudniki		
Makarenkostraße	c	00	- zw. Fr.-Ludwig-Jahn-Str. u.			- zw.Feldstr. u. Am Lug	c	12
Margeritenweg	c	00	Sandower Str. -ns	c	12	- übrige von s.o.	c	00
Marienstraße	c	12	- übrige von s.o.	e	42	Rudolf-Breitscheid-Straße	c	12
Marjana-Domaskojc-Straße			Oskar-Trautmann-Straße	c	00	Rudolf-Diesel-Straße	c	60
- zw.Neue Str.			Ostrower Damm			Saarbrücker Straße		
u. G.-Schwela-Str.7 -ws	a	35	- zw. Inselstr. u. Fr.-Mehring-Str.	b	22	- zw. H.-Löns-Str. u.		
- zw. G.-Schwela-Str.13 u.			- Fr.-Mehring-Str. u. Am Spreeufer	c	00	Sachs. Hauptstr.	a	35
E.-Mucke-Str. -ws	a	35	Ostrower Platz			- zw. Sachsendorfer Hauptstr.		
- übrige von s.o.	a	32	- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b	22	u. Ortsende	a	32
Markgrafenmühle	c	00	- übrige von s.o.	c	00	Saarstraße	c	00
Markgrafenmühlenweg	c	00	Ostrower Straße	c	00	Sachsendorfer Hauptstraße	c	00
Märkische Straße	c	00	Ostrower Wohnpark	c	00	Sachsendorfer Straße	b	60
Marktstraße			Oststraße	c	00	Sachsendorfer Wiesen	c	00
- nordseitig von s.o.	c	15	Ottendorfer Straße	c	00	Sandower Hauptstraße		
- südseitig von s.o.	c	12	Ottilienstraße	b	22	- zw. Sandower Str.		
Mathäus-Riese-Weg	c	00	Papitzer Straße	b	22	u. W.-Riedel-Str.	a	35
Mauerstraße	c	14	Pappelallee			- übrige von s.o.	b	22
Mauster Straße	b	60	- zw. Berliner Str. u.			Sandower Straße		
Max-Grünebaum-Straße	c	12	J.-Gagarin-Straße	b	22	- zw. Altmarkt u. Oberkirchplatz	c	15
Meisenweg	c	00	- Stichweg	c	00	- übrige von s.o.	c	17
Menzelstraße	c	00	Parkbahnstraße	c	00	Sanzebergstraße	c	12
Merzdorfer Bahnhof	c	00	Parkstraße	c	00	Saspower Hauptstraße		
Merzdorfer Bahnhofstraße	a	60	Parzellenstraße	c	60	- zw. Neue Str.		
Merzdorfer Gartenstraße	c	00	Parzellenweg	c	00	u. Schmellwitzer Weg	b	00
Merzdorfer Hauptstraße	b	60	Paul-Greifzu-Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	00
Merzdorfer Waldstraße	c	00	Peitzer Straße			Saspower Landstraße	b	60
Merzdorfer Weg			- zw. E.-Wolf-Str. u.			Saspower Straße	c	00
- bis Merzdorfer Bahnhofstr.	b	22	Dissenchener Str.	c	12	Saspower Weg		
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr.			- übrige von s.o.	c	60	- zw. Dorfstraße		
und Klein Lieskower Weg	c	60	Pestalozzistraße	c	00	u. Alte Lindenstr.	c	60
- übrige von s.o.	c	00	Peter-Rosegger-Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	00
Merzdorfer Wiesenstraße			Petershainer Straße	c	00	Scharrengasse	c	00
- zw. Merzd. Weg			Petersilienstraße	c	00	Schillerplatz	e	42

Amtlicher Teil

Schillerstraße	b	22	Spreerbrücke	c	00	u. Sielower Chaussee	c	60
Schlachthofstr.			Skadower Nordstraße	c	00	Vetschauer Platz	c	00
- zw. E.-Haase-Str. u.			Skadower Schulstraße	c	60	Vetschauer Straße		
G.-Hauptm.-Str. - ns	a	37	Skadower Straße	b	00	-zw. Sachsensd. Str.		
- zw. E.-Haase-Str. u.			Skadower Weg			u. Leipziger Str.	b	22
G.-Hauptm.-Str. - ss	a	32	- zw. Am Ring u. Cottbuser Str.	b	60	- zw. Thiemstr. u. Räscherer Str.	a	35
- zw. Nordring u.			- übrige von s.o.	c	00	- übrige von s.o.	a	32
Am Gr. Spreeweher	c	60	Skadower Wiesenweg	c	00	Virchowstraße	c	12
- übrige von s.o.	c	00	Spitzwegstraße	c	00	Vom-Stein-Straße		
Schlichower Dorfstraße	b	60	Spreestraße	c	00	- zw. Hardenbergstr. (Einmündung -os)		
Schlichower Straße	c	00	Spreewaldstraße	c	00	u. H.-Löns-Str.	c	12
Schloßkirchplatz	d	51	Spreeweherstraße	c	00	- übrige von s.o.	c	00
Schloßkirchstraße	c	00	Spremberger Straße	d	51	Von-Schön-Straße	c	00
Schmellwitzer Chaussee	b	60	Stadion der Freundschaft	c	00	Vorparkstraße	c	00
Schmellwitzer Platz	c	12	Stadtpromenade					
Schmellwitzer Schulstraße	c	00	- Einkaufspassage	d	51	Waisenstraße	b	60
Schmellwitzer Straße			- übrige von s.o.	c	00	Waldesruh	c	00
- zw. Karlstr. u. Weststr.	a	32	Stadttring			Waldstraße	c	00
- zw. Hausnr. 67 u. 87 (Anger)	c	00	- zw. Str. d. Jugend u.			Waldweg	c	00
- übrige von s.o.	a	60	Spreerbrücke -ss	a	34	Walther-Rathenau-Straße	c	00
Schmellwitzer Weg			- zw. G.-Hermann-Str. u.			Warschauer Straße	c	60
- zw. M.-Domaskojc-Str. u.			Dissenchener Str. -ss	a	34	Wasserstraße	c	00
Hutungstr. -ns	c	17	- übrige von s.o.	a	35	Webschulallee	e	70
- zw. M.-Domaskojc-Str. u.			Steinteichmühle	c	00	Wehrpromenade	c	70
Hutungstr. -ss	c	12	Stephanstraße	c	00	Weidenweg	c	00
- zw. M.-Domaskojc-Str. u.			Straße der Bodenreform	c	60	Weidmannsruh	c	00
Fröbelstr.	b	22	Straße der Freiheit	c	00	Weinbergstraße		
Schmogrower Weg	c	00	Straße der Jugend			- Ladenpassage	d	50
Schopenhauerstraße			- zw. K.-Liebknecht-Str.			- übrige von s.o.	c	00
- zw. Lipezker Str. u.			u. Stadttring	b	25	Welzower Straße		
W.-Seelenbinder-Ring -ns	b	25	- zw. Stadttring u. Ottilienstr.	a	37	- zw. Leipziger Str. u. Thiemstr.	b	25
- zw. Lipezker Str. u.			Straupitzer Straße	c	00	- übrige von s.o.	c	60
W.-Seelenbinder-Ring -ss	b	22	Striesower Straße	c	00	Wendenstraße	c	00
- zw. W.-Seelenbinder-Ring u.			Striesower Weg	c	00	Werbener Straße	c	00
Zielona-Gora-Str.	b	22	Ströbitzer Hauptstraße	b	60	Werner-Seelenbinder-Ring		
- übrige von s.o.	c	00	Ströbitzer Schulstraße	c	00	- äußerer Ring	c	12
Schreberweg	c	00	Ströbitzer Straße			- übrige von s.o.	c	00
Schulstraße	c	00	- zw. Sielower Chaussee			Wernerstraße		
Schulweg			u. Crimnitzer Straße	c	60	- zw. W.-Külz-Str.		
- zw. Cottbuser u. Wohnparkstr.	b	60	- übrige	c	00	u. Berliner Str.	c	60
- übrige von s.o.	c	00	Ströbitzer Weg	c	00	- übrige von s.o.	c	00
Schulwiese	c	00	Stromstraße	c	00	Werner-von-Siemens-Straße		
Schwalbenweg	c	00	Sudermannstraße	b	60	- zw. Branitzer Str. u.		
Schwanstraße	c	12	Süd Ost	c	00	Wendeschleife Bus	a	60
Schwarzheider Straße			Südstraße	c	00	- übrige von s.o.	c	00
- zw. Lipezker Str.						Weststraße	c	00
u. Z.-Gora-Str.	c	12	Taubenstraße			Wiesengraben	c	00
- übrige von s.o.	c	00	- zw. Marienstr.			Wiesengrund	c	00
Schweriner Straße			u. A.-Kolping-Str.	c	12	Wiesenstraße	c	00
- ostseitig von s.o.	c	17	- übrige von s.o.	c	60	Wilhelm-Busch-Straße	b	60
- übrige von s.o.	c	12	Teichstraße	c	00	Wilhelm-Külz-Straße	b	22
Seeaue	c	00	Thälmannstraße	c	00	Wilhelm-Nevoigt-Platz	c	00
Seerosenweg	c	00	Theodor-Brusch-Straße	c	12	Wilhelm-Nevoigt-Straße	b	60
Seeweg	c	00	Theodor-Neubauer-Straße	c	00	Wilhelm-Riedel-Straße	b	22
Siedlung	c	00	Theodor-Storm-Straße	c	00	Wilhelmstraße	b	22
Seminarstraße	c	00	Thiemstraße	a	35	Willi-Budich-Straße		
Semmelweisstraße	c	00	- übrige von s.o.	c	00	- äußerer Ring	c	12
Senftenberger Straße	b	22	Thierbacher Straße	c	12	- übrige von s.o.	c	00
Sibeliusstraße	c	00	Thomas-Mann-Straße	c	00	Willmersdorfer Straße	c	00
Siedlerstraße	c	00	Thomas-Müntzer-Straße	c	00	Willy-Brandt-Straße	a	35
Siedlung Nord	c	00	Tiegelgasse	c	00	- übrige von s.o.	c	00
Siedlungsstraße	c	00	Tierparkstraße	c	00	Willy-Jannasch-Straße	c	00
Sielower Chaussee	a	60	Töpferstraße			Windmühlenweg	c	00
Sielower Feldstraße	c	00	- zw. Berliner Str.			Wohnparkstraße		
Sielower Grenzstraße	c	00	u. Klosterstraße	c	60	- zw. Döbbricker Straße		
Sielower Landstraße	a	32	- übrige von s.o.	c	00	u. Schulweg	b	60
Sielower Mittelstraße	c	60	Tranitzer Straße	c	12	- übrige von s.o.	c	00
Sielower Schulstraße	c	00	Trattendorfer Straße	c	00	Zahsower Straße	c	00
Sielower Straße	c	12	Triftstraße	c	00	Zahsower Weg	c	00
Sielower Waldstraße	c	00	Turnower Straße	c	00	Ziegelstraße	c	00
Sielower Waldweg	c	00	Turnstraße	c	00	Zielona-Gora-Straße		
Sielower Weg	b	60	Turower Straße	c	12	- westseitig von s.o.	b	25
Singerstraße	c	00	Uferstraße	c	00	- ostseitig von s.o.	b	22
Skadower Gartenstraße	c	00	Uhlandstraße			- zw. Kloppstockstr.		
Skadower Hauptstraße			- äußerer Ring	c	12	u. Kantstr. -os	c	00
- zw. Schmellwitzer Chaussee			- übrige von s.o.	c	00	Zimmerstraße	a	32
u. Saspower Landstr.	b	60	Ulmenstraße	c	00	Zittauer Straße	c	00
- zw. Schmellwitzer Chaussee			Universitätsplatz	c	12	Zum Flughafen	c	00
u. Saspower			Verbindungsstraße			Zum Grünen Wald	c	00
Landstr. zw.			- zw. Döbbricker Straße					
Hausnr. 31 u. 38 (Anger)	c	00						
- zw. Saspower Landstr. u.								

Fortsetzung von Seite 7

Zum Kavalierhaus	c	00
Zum Landgraben	b	60
Zum Seebad		
- zw. Kiekebuscher Str. u. Branitzer Dorfmitte	b	60
- übrige von s.o.	c	00
Zum Sportplatz	c	00
Zum Spreedamm	c	00
Zur Gärtnerei	c	00
Zur Spreeaue	c	00
Zuschka		
- untere Ladenpassage von s.o.	d	49
- übrige von s.o.	c	00

Wege, die straßenmäßig nicht erfasst sind:

Straßenbezeichnung Straßenart Reinigungsklasse

- zw. H.-Löns-Str. u. Drebkauer Str.	e	42
- an den Gärten zw. G.-Hauptmann-Str. und Hutungstraße	e	42
- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring einschl. Sanzebergbrücke	e	42

- zw. Klopstockstr. u. Kantstr.	e	70
- zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. -os	e	42
- zw. Thierbacher Str. u. Gelsenkirchener Allee -ws	e	42
- zw. Bahnhof und Bahnhoftsbrücke einschl. Treppen	d	49
- zw. Spielplatz A.-Frank-Str. und Hegelstr.(Hauptwege)	e	70
- zw. Spielplatz A.-Frank-Str. und Th.-Storm-Str.(Hauptwege)	e	70
- zw. Welzower Str. u. Thiemstr.	e	42
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	e	42
- zw. Thiemstr. u. F.-Sauerbruch-Str.	e	42
- zw. Thiemstr. u. Wiesenstr.	e	42

Parkanlagen der Stadt Cottbus/Hauptwege

Blechenpark	e	70
Brunschwigpark	e	42
Eliaspark	e	00
Frühlingsgarten	e	70
Goethepark	e	70
Grünanlage - Am Fließ -	e	70
Parkanlage Warschauer Str.	e	70
Parkanlage Puschkinpromenade	e	70

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.02.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 05.03.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2000 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2000)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 26.02.2003, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 26.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 des KAG und den folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksgröße als Quadratwurzel aus der Fläche und der im Verzeichnis der Anlage I zur Straßenreinigungssatzung vom 26.02.2003 angegebenen Reinigungsklassen der gereinigten und erschließenden Fahrbahnen und Geh/Radwege.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksgröße gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken entsteht die Gebühr für jede gereinigte und erschließende Fahrbahn und Geh/Radwege.

- (4) Für Hinteranliegergrundstücke gilt die gleiche Bemessungsgrundlage, wie im § 2 Abs.1 bis 3.

- (5) Im Sinne des § 2 der Straßenreinigungssatzung gelten als:

5.1. Hauptverkehrsstraßen (a)

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen.

5.2. Sammelstraßen (b)

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen), die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 5.1. sind.

5.3. Anliegerstraßen (c)

Straßen, die überwiegend den Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.

5.4. Fußgängergeschäftsstraße (d)

Straßen und Plätze, in denen die Frontseiten der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlichen gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Kfz-Verkehr (Ausnahme: Ver- und Entsorgungsverkehr) gesperrt sind.

5.5. Geh- und Radwege (e)

Straßenteile, die den Fußgänger/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 2 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 sind (selbständige Geh/Radwege).

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt je Meter nach Reinigungsklassen (Rk) für:

Rk 10 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fahrbahn (Fb) der Anliegerstraße 1x wöchentlich	DM	3,10
Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	DM	4,91
Rk 13 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße sowie der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich	DM	12,41
Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	DM	14,22
Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM	19,46
Rk 16 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	DM	8,34
Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM	10,15
Rk 20 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich	DM	2,72

Amtlicher Teil

Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	DM 4,53
Rk 23 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße sowie der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich	DM 12,03
Rk 24 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	DM 13,84
Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 19,08
Rk 26 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	DM 7,96
Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 9,77
Rk 30 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich	DM 2,52
Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	DM 4,33
Rk 33 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße sowie der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich	DM 11,83
Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	DM 13,64
Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 18,88
Rk 36 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	DM 7,76
Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 9,57
Rk 40 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich	DM 9,31
Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	DM 14,55
Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 1x wöchentlich	DM 44,13
Rk 44 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 2x wöchentlich	DM 88,26

Rk 45 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 3x wöchentlich	DM 132,39
Rk 46 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	DM 45,94
Rk 47 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	DM 90,07
Rk 48 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	DM 134,20
Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	DM 49,37
Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	DM 93,50
Rk 51 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	DM 137,63
Rk 52 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 51,18
Rk 53 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 95,31
Rk 54 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängergeschäftsstraßen 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 139,44
Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	DM 1,81
Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	DM 5,24
Rk 80 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	DM 7,05

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Anlieger vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem

Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Anlieger der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigungspflicht der Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigungspflicht der Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung:
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat, oder auf Gebührenerhöhung,
 - c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.

Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
 2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

Fortsetzung von Seite 9

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in §15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab

dem 01.01.2000 in Kraft und gilt bis 31.12.2000, mit Ausnahme des § 6 - Ordnungswidrigkeiten.

Cottbus, den 04.03.2003 Cottbus, den 05.03.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender
der Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2000 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2000) vom 26.02.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 05.03.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung vom 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 1. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

- (2) Benutzer eines Übergangswohnheimes ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung der zentralen Aufnahmestelle Eisenhüttenstadt (Asylbewerber) zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.

Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 01.01.1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen dienen. Die Einweisung erfolgt durch Zuweisungsentscheidung.

- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig unter-

gebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig ist die Benutzung der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten.

§ 3 Gebührenschildner

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Stadt Cottbus vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschläge nach §§ 22, 23 BSHG i.V.m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 BSHG. Die Vermögenswerte sind analog § 88 BSHG zu betrachten.

- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des Regelsatzes übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (3) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschildner die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

§ 5 Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Cottbus zu entrichten.

- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen betragen:
- 74,16 € bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)
 - 148,32 € bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
 - 185,39 € bei einem Aufenthalt über 6 Monate (125 % des Monatssatzes).

Basis der Berechnung bilden die für 1999 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 148,32 € pro Monat und Person (4,94 € pro Tag und Person).

- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Ausländer, denen nach §§ 32, 33 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis bzw. nach § 55 eine Duldung erteilt wurde
- 76,69 € bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
 - 107,37 € bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren
- (3) Die Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Asylbewerber 76,69 € pro Person/Monat.

- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

§ 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, werden zum sofortigen Auszug verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung ab 14.12.2000 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003

Cottbus, 10.02.2003

Cottbus, 10.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Zustellung

hier: Nawracala, Andree, geb. 24.06.1961
wohnhaft: - unbekanntes Aufenthalts -

Ein an den Empfänger gerichteter Bescheid konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthalt zurzeit unbekannt ist.

Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an der vorgesehenen Stelle für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 05 sowie im Technischen Rathaus, ausgehängt.

Der Bescheid kann beim Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbeweg 03, 03044 Cottbus, Zimmer 0.24 in Empfang genommen werden.

Stadtverwaltung, Bürgeramt

**Sprechzeiten des
Behindertenbeirates**

Neumarkt 5, Raum 11 (neu), 03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017

jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Amtliche Bekanntmachung**Satzung für die Volkshochschule Cottbus**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Stadt Cottbus ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule".
- (2) Die Volkshochschule der Stadt Cottbus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 14 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

§ 2 Gliederung

Die VHS gliedert sich in einen pädagogischen Bereich und in einen Verwaltungsbereich. Der VHS ist das Raumflugplanetarium angegliedert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich - rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit. Sie sichert maßgeblich die Grundversorgung an Weiterbildung für die Bevölkerung gemäß § 6 (1) und (4) des Bran-

denburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15.12.1993.

- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Das Raumflugplanetarium und das Sachgebiet für Niedersorbische Sprache und Kultur werden über das Territorium der Stadt Cottbus hinaus wirksam.

**§ 4 Gewährleistung der freien
Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.

§ 5 Teilnehmer

- (1) An Kursen und Veranstaltungen kann jederzeit teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen davon sind Familienprogramme.
- (2) Bei Kursen zum Erlangen schulischer Abschlüsse kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Wunsch bescheinigt werden.

§ 6 Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu regelt die Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

§ 7 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. November 2001 in Kraft.

Cottbus, den 06.02.2003 Cottbus, den 10.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus der Volkshochschule vom 29. Januar 2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 10.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für die Volkshochschule Cottbus

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. Februar 2003 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Cottbus werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Pflicht des Teilnehmers zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Anmeldung.
- (3) Diese Entgeltordnung gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen, die die Volkshochschule für andere Einrichtungen durchführt.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Cottbus werden folgende Entgelte erhoben:
 - 1.1 Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen im allgemeinbildenden Bereich der Volkshochschule je Unterrichtsstunde 1,80 €
 - 1.2 Kurse für Marketing, Buchführung, Management und Gesundheitsbildung je Unterrichtsstunde 1,90 €
 - 1.3 Computerkurse

Grundkurse je Unterrichtsstunde	3,00 €
Aufbaukurse je Unterrichtsstunde	3,20 €
 - 1.4 Geschlossene Kurse für Betriebe, Verwaltungen, Institutionen mit Limitierung und je nach Aufwand pro Teilnehmer und Unterrichtsstunde

mindestens	3,50 €
höchstens	7,00 €
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Cottbus im Niedersorbischen Sachgebiet werden folgende Entgelte erhoben:
 - 2.1 Teilnahme an Kursen, Lehrgängen und Veranstaltungen im allgemeinbildenden Bereich je Unterrichtsstunden 1,05 €

2.2 Musische und künstlerische Kurse sowie Vorträge je Unterrichtsstunde 1,35 €

- (3) Für Veranstaltungen des Raumflugplanetariums werden folgende Entgelte erhoben:

3.1 Einzelkarte Erwachsene 3,20 €

3.2 Einzelkarte Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte (eine Begleitperson für Schwerbehinderte frei) 2,40 €

3.3 Gruppen ab 10 Kinder oder Schüler (eine erwachsene Begleitperson frei) 1,35 €

Sonderveranstaltungen: (alle Veranstaltungen im Planetarium, die außerhalb des regulären Programmangebotes laufen)

3.4 Einzelkarte Erwachsene 5,40 €

3.5 Einzelkarte Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte (eine Begleitperson für Schwerbehinderte frei) 3,20 €

Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte sind jeweils für eine Lehrveranstaltung, höchstens für die Dauer eines Semesters zu entrichten. Sie sind von den Teilnehmern mit der Anmeldung vor Beginn der Lehrveranstaltung auf das Konto der Stadt Cottbus einzuzahlen. Teilnehmer der sorbischen Sprach- und Kulturkurse können die Entgelte auch in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Cottbus Siewlower Straße 37, die übrigen Teilnehmer in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Bahnhofstraße 69 einzahlen.

Teilnehmer an Veranstaltungen des Raumflugplanetariums können die Entgelte auch an der Kasse des Raumflugplanetariums einzahlen.

§ 4 Entgeltermäßigung

Das Entgelt gemäß § 2 der Entgeltordnung ermäßigt sich für Inhaber eines Cottbus-Passes für die Teilnahme an einer angemeldeten Lehrveranstaltung um 40%, für die Teilnahme an Veranstaltungen des Raumflugplanetariums um 50%.

§ 5 Teilnahme nach Veranstaltungsbeginn

Nach Absprache ist ein verspäteter Einstieg in eine Veranstaltung möglich. Sind dabei bereits die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden erteilt, so er-

mäßigt sich das Teilnehmerentgelt um 50%.

§ 6 Erstattungen von Entgelten

- (1) Bei dem Ausfall einer Veranstaltung werden gezahlte Entgelte gegen Rückgabe des Teilnehmerausweises erstattet. Eine Verrechnung mit Entgelten für andere Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Erstattungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen mit dem zurückgegebenen Teilnehmerausweis und unter Angabe der Bankverbindung zu stellen.
- (2) Kann ein Teilnehmer aus Gründen, die die Stadt Cottbus nicht zu vertreten hat, an einem Kurs nicht teilnehmen, werden die gezahlten Entgelte auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise nur erstattet, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn nicht mehr als die Hälfte des Kurses besucht worden ist. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor der Volkshochschule.

§ 7 In-Kraft-Treten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in Kraft.

Cottbus, den 04.03.2003 Cottbus, den 05.03.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenver-
sammlung Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadt Cottbus der Volkshochschule vom 26. Februar 2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Entgeltordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Entgeltordnung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung verletzt worden sind.

Cottbus, den 05.03.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung**Ausschreibung von Veranstaltungen**

Die Stadtverwaltung Cottbus schreibt hiermit nachstehend genannte Veranstaltungen für die Jahre 2004 bis 2006 aus:

- Frühjahrsvolksfest der Schausteller,
- Herbstvolksfest der Schausteller,
- Marktschreierveranstaltung (i. V. m. WSV),
- Marktschreierveranstaltung (i. V. m. SSV),
- Trödelmärkte (monatlich) und
- Frühjahrs- und Ostermarkt.

Für die Durchführung stehen die angestammten Veranstaltungsorte zur Verfügung.

Potenzielle Veranstalter sollten ihre Bewerbungen unter Einreichen einer detaillierten Konzeption (Art, Inhalt und Programmablauf der Veranstaltung) sowie einer Referenzliste bis zum 25. April 2003 bei der **Stadtverwaltung Cottbus, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus**, einreichen.

Die Seniorenakademie lädt ein

Zum Thema "**Herzschmerzen - Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten**" mit Referent Herrn Dr. med. Krülls-Münch, CA I. Med. Klinik, lädt

am 23. April 2003 um 16.00 Uhr

die Seniorenakademie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in den Hörsaal, Altbau des Carl-Thiem-Klinikums ein.